

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Landesdirektionen Chemnitz, Dresden und Leipzig
Untere Wasserbehörden
Landestalsperrenverwaltung
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

gem. Verteiler

Ihr Ansprechpartner
Annett Brünner

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2353
Telefax +49 351 564-2070

annett.bruenner@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-8914.00/55

Dresden,
26. Februar 2010

WHG neu/ SächsWG - Rechtslage ab dem 1.März 2010

Eine der wesentlichen bundespolitischen Entscheidungen der vergangenen Legislaturperiode war die erste Stufe der Föderalismusreform, durch die im Jahre 2006 Teile der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und den Ländern neu verteilt wurden. Dies hat unter anderem auch im Wasserrecht dazu geführt, dass dem Bund nunmehr die Befugnis zu vollständigen Regelungen im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung zukommt.

Ursprünglich beabsichtigte der Bund, diese für ihn neuen Kompetenzen dazu zu nutzen, die bisherigen Umweltgesetze des Bundes in einem einzigen Umweltgesetzbuch zu bündeln und damit auch zu vereinheitlichen. Dieses politische Ziel ist Anfang 2009 gescheitert.

In der Folge hat der Bund kurzfristig eine komplette Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 [BGBl. I S. 2585]) vorgelegt. Dieses tritt am 01.03.2010 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum 1. März 2010 macht der Bund auf dem Gebiet des Wasserrechts erstmals von der ihm im Rahmen der Föderalismusreform übertragenen Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch und schafft das Grundgerüst eines einheitlichen Wasserrechts für die Bundesrepublik Deutschland. Folge dessen ist einerseits, dass der Freistaat Sachsen gem. Art. 72 Abs. 1 GG nur soweit und solange der Bund nicht von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht hat, die Regelungsbefugnis im Bereich des Wasserrechts hat und andererseits Regelungen im sächsischen Wasserrecht, die vom Bundesrecht abweichen, unzulässig sind, wenn sie stoff- oder anlagenbezogen sind. Im Übrigen müssen grundsätzlich durch den Landesgesetzgeber die nicht stoff- oder anlagenbezogenen Regelungen neu erlassen werden, die einen abweichenden Regelungsgehalt haben, um die Rechtsfolge des Art. 72 Abs. 3 GG (Vorrang des späteren Gesetzes) auszulösen. Soweit entsprechende Sachverhalte sowohl im WHG als auch im SächsWG geregelt sind, ist gem. Art. 72 Abs. 1 GG die Norm des WHG für die Bewertung der Rechtslage entscheidend.

Hausanschrift:
**Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft**
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Im Verhältnis von Bundesrecht zu Landesrecht besteht damit ein Anwendungsvorrang - jedoch kein Geltungsvorrang – so dass ab dem 01.03.2010 immer zunächst für die Klärung einer Rechtsfrage das WHG heranzuziehen ist. Das Sächsische Wasserecht kommt nur dann zur Anwendung wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Das WHG hat keine oder keine abschließende Regelung in der Sache getroffen.
2. Durch das Gesetz zur Anpassung des Landesumweltrechts an das neue Bundesrecht aufgrund der Föderalismusreform wurde eine vom Bundesrecht abweichende Regelung in Kraft gesetzt.

Um – bis zu einer umfassenden Novellierung des SächsWG – die Rechtsanwendung zu erleichtern, wurde durch das SMUL eine nichtamtliche Zusammenschreibung des ab dem 1. März 2010 geltenden WHG und des fortgeltenden SächsWG erarbeitet. Diese wird ab dem 01.03.2010 auf der Internetseite des SMUL (www.wasser.sachsen.de) eingestellt, so dass alle mit dem Vollzug des Wasserrechts befassten Behörden oder von der Anwendung betroffene Bürger, Institutionen etc. jederzeit auf diese zugreifen können. Vor dem Hintergrund, dass der Diskussionsprozess über das Zusammenspiel von Bundes- und Landeswasserecht aufgrund der neuen Kompetenzordnung erst in Gang gekommen ist und laufend fortgeführt wird und ggf. zukünftiger gerichtlicher Entscheidungen behält sich das SMUL eine Aktualisierung dieser Zusammenschreibung im Lichte der Diskussionsergebnisse vor. Soweit eine Änderung vorgenommen wird, werden die Adressaten dieses Erlasses hierüber informiert. Die Änderungen werden nachverfolgbar auch auf der Internetseite des SMUL eingepflegt. Insoweit sind die Erlassadressaten auch aufgefordert, regelmäßig auf der Internetseite des SMUL zu überprüfen, ob eine Aktualisierung erfolgt ist.

Konkrete Fragen der zuständigen Wasserbehörden, die sich mittels der vorliegenden nichtamtlichen Zusammenschreibung und der im Rahmen der Veranstaltung am 25.02.2010 ausgereichten Unterlagen – als pdf-Datei auch im Internet eingestellt – nicht gelöst werden können, können – im Falle der unteren Wasserbehörden über die Landesdirektionen – dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft vorgelegt werden.

Die nichtamtliche Zusammenschreibung des ab dem 1. März 2010 geltenden WHG und des fortgeltenden SächsWG ist tabellarisch strukturiert. In der linken Spalte wird das ab dem 01.03.2010 geltende Bundeswasserecht aufgeführt. In der mittleren Spalte wird diesem entsprechend der Gliederung des Bundesrechts das fortgeltende Landesrecht zugeordnet und in der rechten Spalte sind ggf. notwendige Anmerkungen platziert. Fortgeltendes Landesrecht ist an der Schrift im Normaldruck bzw. im Kursivdruck, wenn es sich um eine Doppelregelung dem Inhalt nach handelt, zu erkennen. Wenn Regelungen im SächsWG einfach durchgestrichen sind, handelt es sich um Doppelregelungen, die durch Bundesrecht verdrängt werden. Unzulässige Abweichungen des SächsWG vom WHG werden durch doppelte Durchstreichung gekennzeichnet.

Soweit Landesrecht keinem Regelungsbereich des WHG – wie zum Beispiel die Wasserentnahmeabgabe – zugeordnet werden kann, sind entsprechende Normen am Ende der nichtamtlichen Zusammenschreibung des ab dem 1. März 2010 geltenden WHG und des fortgeltenden SächsWG aufgeführt.

Vor dem Hintergrund, dass die Vorschriften des ab dem 01.03.2010 geltenden WHG nicht immer ausreichend die Interessen des Freistaates Sachsen berücksichtigen, sollen im Rahmen des Entwurfes des Gesetzes zur Anpassung des Landesumweltrechts an das neue Bundesrecht aufgrund der Föderalismusreform (Art. 2 und 3 – Änderung des SächsWG), welches am 09.02.2010 dem sächsischen Landtag zugeleitet worden ist zunächst wichtige und für den Verwaltungsvollzug, zum Beispiel aus der Erfahrung der Hochwasserkatastrophe 2002 heraus, unverzichtbare Landesregelungen zur rechtssicheren Fortgeltung ohne inhaltliche Änderung (er)neu(t) erlassen werden. Als wichtige gesetzliche Regelungen gelten neben den Regelungen zum Hochwasserschutz zunächst die Regelungen zu den Gewässerrandstreifen und zur Durchgängigkeit der Fließgewässer nebst deren Mindestwasserführung im Zuge von Wasserkraftanlagen. Hierher gehören aber ebenso Regelungen, die die Unterhaltungslast insbesondere an künstlich angelegten Gewässern festlegen oder Regelungen zur ortsnahen Wasserversorgung im Verhältnis zur Fernwasserversorgung mit Blick auf den demographischen Wandel ebenso wie mit Blick auf den Klimawandel.

Auch diese Regelungen werden bereits jetzt in ihrer Entwurfsfassung in der nichtamtlichen Zusammenschreibung des ab dem 1. März 2010 geltenden WHG und des fortgeltenden SächsWG aufgeführt, so dass sich die mit dem Vollzug des Wasserrechts befassten Behörden bereits vorab auf diese Regelungen – die sich materiell rechtlich dem Grunde nach nicht von den bis 01.03.2010 geltenden Regelungen unterscheiden werden – einstellen können und damit ein kontinuierlicher Verwaltungsvollzug gewährleistet ist.

Sobald das Anpassungsgesetz in Kraft getreten ist, wird mit gesondertem Schreiben informiert.

Das SächsWG verweist in einer Vielzahl von Normen auf das WHG in der jeweils geltenden Fassung. Diese Verweise würden ohne entsprechende Korrekturen durch die Neuordnung des WHG leerlaufen. Vor diesem Hintergrund sieht Artikel 2 des Anpassungsgesetzes eine Umwandlung der dynamischen Verweise in starre Verweise auf das WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2999), mit Ausnahme der Verweise in § 100 SächsWG vor. Die Verweise auf das WHG in § 100 beziehen sich auf das WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), in der am 9. Mai 2005 geltenden Fassung.

Für die kurze Zeitspanne vom 01.03.2010 bis zum Inkrafttreten des Anpassungsgesetzes sind alle Verweise im SächsWG – mit Ausnahme der in § 100 – als solche auf das WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2999) zu lesen. Die Verweise in § 100 SächsWG sind bis dahin als solche in das WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), in der am 9. Mai 2005 geltenden Fassung zu bewerten.

Darüber hinaus wird für diese kurze Übergangsphase auf die Rechtsauffassung des BMU, der wir uns anschließen, zum Zusammenspiel zwischen neuem WHG und Landeswasserrecht hingewiesen. Danach soll abweichendes Landesrecht fortgelten, das nicht stoff- oder anlagenbezogen ist, wenn der Bundesgesetzgeber, wie zum Beispiel in § 38 WHG durch Öffnungsklauseln zu erkennen gegeben hat, dass entgegenstehen-

des Landesrecht nicht verdrängt sondern fortgelten soll.

Hinsichtlich der Rechtsverordnungen des Landes im Wasserecht bleibt abzuwarten, welche Bundesverordnungen zukünftig erlassen werden, die die entsprechenden Landesverordnungen ersetzen. Bis zum Inkrafttreten der Bundesverordnungen bleiben die entsprechenden Landesverordnungen geltendes Recht, soweit sie den Vorgaben des WHG entsprechen und können als solches aufgrund der landesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen auch geändert werden. Im Übrigen wird auf obige Ausführungen zum SächsWG für die Übergangsphase verwiesen.

Bestehende Verwaltungsvorschriften bleiben in Kraft, soweit sie nicht dem neuen WHG widersprechen.

Die Neufassung der Wasserzuständigkeitsverordnung befindet sich zz. in der Anhörung. Es sind keine Zuständigkeitsänderungen vorgesehen. Bis zum Inkrafttreten dieser ist die geltende WasserZuVO in ihren Regelungen weiterhin dem Inhalt nach anzuwenden.

Eine umfassende Bereinigung des Landeswasserrechts – „die große Novelle zum SächsWG“ – soll noch in dieser Legislaturperiode erfolgen. Im Rahmen dieser werden die bereits in der nichtamtlichen Zusammenschreibung des ab dem 1. März 2010 geltenden WHG und des fortgeltenden SächsWG gekennzeichneten Doppelregelungen bzw. unzulässige Abweichungen aufgehoben. Gleichzeitig soll eine Neustrukturierung in Anlehnung an das WHG erfolgen und die in der Vergangenheit im Verwaltungsvollzug sichtbar gewordener Novellierungsbedarf aufgegriffen und aufgetretenen Unklarheiten beseitigt werden.



Ulrich Kraus
Abteilungsleiter Wasser, Boden, Wertstoffe